

Bewertungsmaßstäbe

1. Anschaffungskosten

Kaufpreis	alles, was der Käufer aufwendet, um den Vermögensgegenstand zu erhalten, jedoch abzgl. der anrechenbaren Vorsteuer
+ Anschaffungsnebenkosten, sofern einzeln zurechenbar	Kosten, die neben dem Kaufpreis anfallen, z.B. Eingangsfrachten, netto; Anfuhr- und Abladekosten, netto; Eingangsprovisionen, netto; Transportversicherungen; Montagekosten, netto; bei Grundstücken: Grunderwerbsteuer; Notargebühren, netto; Grundbuchgebühren; Maklerprovision, netto; Vermessungsgebühren, netto.
- Anschaffungspreisminderungen	z.B. Skonti, netto; Rabatte, netto; Boni, netto; Nachlässe, netto.
= Anschaffungskosten	Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen [§ 255 (1) HGB]

2. Herstellungskosten

... sind Aufwendungen, die

- durch den Verbrauch von Sachgütern und
- die Inanspruchnahme von Diensten

für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen [§ 255 (2) HGB]

Materialeinzelkosten	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	
Sondereinzelkosten der Fertigung	
Material- und Fertigungsgemeinkosten	Wahlrecht
Allgemeine Verwaltungskosten (herstellungsbezogen)	
Fremdkapitalkosten (an bestimmte Bedingungen gebunden)	
Allgemeine Verwaltungskosten (nicht herstellungsbezogen)	Verbot
Sondereinzelkosten des Vertriebs	
Vertriebskosten	
Forschungskosten	

3. Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten

... sind die um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 EStG verminderten AK bzw. HK

4. Handelsrechtlicher Börsenpreis

... ist der an einer amtlich anerkannten Börse amtlich oder im Freiverkehr für eine Ware oder ein Wertpapier festgestellter Preis (Kurs). Es müssen tatsächlich Umsätze zu diesem Preis stattgefunden haben (reine Geld- oder Briefkurse, zu denen keine Umsätze stattgefunden haben, genügen nicht).

5. Handelsrechtlicher Marktpreis

... ist der Preis, der an einem Handelsplatz für Waren einer bestimmten Gattung von durchschnittlicher Art und Güte zu einem bestimmten Zeitpunkt im Durchschnitt gewährt wurde.

6. Beizulegender Wert

Beim handelsrechtlichen Wert, der den Gegenständen am Abschlußstichtag beizulegen ist, handelt es sich um

- den Wiederbeschaffungswert, wenn für die Bewertung der Beschaffungsmarkt maßgeblich ist, bzw. um
- den Verkaufswert abzgl. noch anfallender Aufwendungen, wenn sich die Bewertung nach dem Absatzmarkt richtet.

7. Teilwert

.. ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt [§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG].

Zur Erleichterung der Schätzung des Teilwerts hat die Rechtsprechung **Teilwertvermutungen** aufgestellt:

1. Im Anschaffungszeitpunkt und kurze Zeit danach:	Teilwert = Anschaffungskosten
2. In einem späteren Zeitpunkt:	
2.1 bei nichtabnutzbaren Anlagegütern:	Teilwert = Anschaffungskosten
2.2 bei abnutzbaren Anlagegütern:	Teilwert = um die normale AfA verminderten Anschaffungskosten
3. Bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens:	Teilwert = Wiederbeschaffungskosten.

Obergrenze des Teilwerts = Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten

Untergrenze des Teilwerts = Nettoveräußerungspreis, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre (kommt z.B. bei Wirtschaftsgütern in Betracht, die nicht wiederbeschafft werden können).